VERORDNUNG (EWG) Nr. 1824/74 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1974

zur Festlegung des Beginns der Beihilfemaßnahmen zur privaten Lagerhaltung im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sieht vor, daß Interventionsmaßnahmen für die gesamte Gemeinschaft ergriffen werden, wenn der nach Artikel 10 dieseer Verordnung auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsenen Rinder weniger als 93 v.H. des Orientierungspreises beträgt. Diese Bedingung ist zur Zeit in der Gemeinschaft erfüllt.

In der gegenwärtigen, durch unstabile und sehr unterschiedliche Preise in der Gemeinschaft gekennzeichneten Marktlage, muß sofort zu Interventionsmaßnahmen gegriffen werden, die es erlauben, den Markt zu stabilisieren. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, unter den möglichen Interventionsmaßnahmen die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung zu wählen, um so zu erreichen, daß die Lagerung in allen Gebieten der Gemeinschaft vorgenommen werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 377/74 des Rates vom 12. Februar 1974 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/74 (4), hat die zeitlich begrenzte Möglichkeit zur Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung für entbeintes Rindfleisch geschaffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 15. Juli 1974 werden zwei Ausschreibungen zur Bestimmung der Beihilfebeträge für die private Lagerhaltung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 275/74 der Kommission vom 31. Januar 1974 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung im Ausschreibungsverfahren auf dem Rindfleischsektor (5) eröffnet:

a) eine Ausschreibung über ungefähr 10 000 Tonnen Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 bb) 22;

b) eine Ausschreibung über ungefähr 10 000 Tonnen Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 cc) 22, deren Gewicht je Stück nicht unter 3 Kilogramm liegt.

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 29. Juli 1974 um 12.00 Uhr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1974, S. 61.